

Anlage 1

Zum Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes § 20c SGB V

Neuregelungen im GKV-Leitfaden zur Selbsthilfeförderung in der Fassung vom 06.10.2009

Verbesserung der Transparenz:

- Hinweis zur Bedeutung des Themas "Transparenz" in der Präambel
- Aufnahme einer Textpassage zum „Selbsthilfeprinzip“ als Anhang zur Präambel, mit Abgrenzung zur Primärprävention
- Benennung der Höhe der zur Verfügung stehenden Fördermittel auf den verschiedenen Förderebenen (Einfügung der Punkte: 5.1.3 Transparenz über die Höhe der Fördermittel aus der krankenkassenübergreifenden Gemeinschaftsförderung, und 5.2.3. Transparenz über die Höhe krankenkassenindividueller Fördermittel).
- Veröffentlichung der an Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen ausgeschütteten Mittel aus der kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung (in Euro) mit Nennung des Zuwendungsnehmers. Für die Selbsthilfegruppen erfolgt eine summarische Angabe der insgesamt geförderten Anzahl der Selbsthilfegruppen (Einfügung des Punktes 5.1.6. Transparenz über die verausgabten pauschalen Fördermittel).
- die Antragsteller haben in den Antragsunterlagen ihre Einnahmequellen transparent zu machen und müssen künftig z.B. auch geldwerte Leistungen und Einnahmen durch Sponsoring benennen. Erstmals wird auch die Sanktionsmöglichkeit der Kassen im Leitfaden klar geregelt (Einfügung der Punkte 4.1.1. Herstellung von Transparenz über die Finanzsituation und 4.1.2 Rechtliche Folgen falscher Angaben).
- Konkretisierung der krankenkassenindividuellen Förderung im Hinblick auf unterschiedlich hohe Anforderungen für förderfähige Maßnahmen auf Bundes-, Landes- und Ortsebene. Aktivitäten der Selbsthilfe auf Bundesebene sind in der Regel komplexer und sollten darauf abzielen, indikationsspezifische Ansätze und Beispiele guter Praxis von Selbsthilfeaktivitäten zu entwickeln. Für die örtliche Ebene ist klargestellt, dass dort kleinere, zeitlich abgrenzbare Aktivitäten gefördert werden. Insgesamt wird damit auf den Vorwurf reagiert, die Krankenkassen überforderten Selbsthilfegruppen durch zu hohe Anforderungen an Projekte.
- Regelung, dass der Antragsteller mit einer kurzen Begründung über die Ablehnung des Förderantrags informiert wird (Ziel: mehr Rechtssicherheit gegen Widersprüche).
- Benennung eines nur für die Zwecke der Selbsthilfegruppe gesonderten Kontos als ergänzende Fördervoraussetzung (Punkt 4.3)

Redaktionelle Änderungen:

- Herausnahme einseitiger Empfehlungen seitens der Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene oder der maßgeblichen Vertretungen der Selbsthilfe, damit höhere Verbindlichkeit des Leitfadens.
- Herausnahme des früheren Anhangs 2, da die Regelungen bereits weitgehend im Leitfaden aufgenommen sind, wo dies nicht der Fall war, wurden die entsprechenden Passagen in den Leitfaden eingefügt.
- Anpassung der Bezeichnungen der Verbände, Bereinigung inhaltlicher Redundanzen.